



# Reglement der Musikschule

vom 1. Mai 2008

Beschlossen vom Vorstand Zweckverband Schulkreis BeLoSe  
am 7. April 2008

Beschlossen von der Delegiertenversammlung Zweckverband Schulkreis BeLoSe  
am 28. April 2008

## I. Trägerschaft und Zielsetzung

### § 1

Der Zweckverband BeLoSe führt eine Musikschule.

Trägerschaft

### § 2

Die Musikschule ermöglicht den Kindern und Jugendlichen der Verbandsgemeinden gegen eine angemessene Kursgebühr einen fachlich fundierten Musikunterricht.

Ziel

### § 3

Der Unterricht soll so gestaltet werden, dass er bei den SchülerInnen das Verständnis und das Interesse für die kulturellen Werte der Musik fördert, ein lebendiges Verhältnis zur Musik schafft und die Hausmusik belebt.

Unterrichtsgestaltung

## II. Musikunterricht

### § 4

Die Musikschulleitung bestimmt zusammen mit dem Gesamtschulleiter im Rahmen der finanziellen Vorgaben für jedes Schuljahr das Angebot der Musikschule sowie die Anforderungsprofile der benötigten Musiklehrpersonen.

Angebot der Musikschule

### § 5

Der Unterricht wird einzeln oder in Gruppen erteilt.

Unterrichtsart

### § 6

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in der Regel für Gruppen 45 Minuten und für den Einzelunterricht 25 Minuten.

Unterrichtsdauer

An SchülerInnen, welche sich noch in der obligatorischen Schulzeit befinden, darf nach 20.00 Uhr nur in Ausnahmefällen Musikunterricht erteilt werden.

### § 7

Der Musikunterricht findet ab der ersten Schulwoche des Schuljahres grundsätzlich von Montag bis Freitag statt (ausgenommen sind die offiziellen Schulferien).

Unterrichtstage

Die erste Schulwoche kann bei Bedarf zur Organisation der Musikschule verwendet werden.

Der Musikunterricht kann auch an schulfreien Nachmittagen erteilt werden.

### § 8

Je nach Ausbildungsstand und entsprechendem Einsatz der SchülerInnen sind bei den Einzellektionen längere Unterrichtszeiten möglich.

Unterrichtsdauer für Fortgeschrittene

### § 9

Die Musikgrundschule ist in der 1. Primarschulklasse resp. der 2. Einführungsklasse und 2. Primarschulklasse für alle Kinder obligatorisch.

Musikgrundschule

Der Unterricht an der Musikgrundschule ist Bestandteil des Bildungsangebotes der Primarschulstufe und ist unentgeltlich.

Eine Schulklasse bildet je nach Klassengrösse eine bis drei Gruppen.

### § 10

Ab der 2. Klasse kann je nach den technischen und physischen Voraussetzungen der SchülerInnen der freiwillige Musikunterricht mit den Instrumenten beginnen.

Beginn des Instrumentalunterrichts

Die Musikschulleitung setzt in Zusammenarbeit mit der Musiklehrperson und den Eltern den Beginn sowie die Art des Instrumentalunterrichts pro SchülerIn individuell fest.

### § 11

Der Zweckverband stellt in den einzelnen Verbandsgemeinden die erforderlichen Räumlichkeiten für den Musikunterricht zur Verfügung.

Unterrichtsräume

## III. MusikschülerInnen und Eltern

### § 12

Das Recht zum Besuch der Musikschule haben SchülerInnen der Volksschule und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr, welche in einer der Verbandsgemeinden wohnhaft sind.

Zulassung

### § 13

Die Musikschule steht in besonderen Fällen auch SchülerInnen sowie Jugendlichen anderer Gemeinden ausserhalb des Zweckverbandes offen. Der Entscheid bezüglich der Aufnahme wird durch den Gesamtschulleiter getroffen.

Auswärtige

### § 14

Grundsätzlich findet der Unterricht am Wohnort der SchülerInnen statt.

Schulort

In Ausnahmefällen kann der Unterricht auch in einer der anderen Verbandsgemeinde angeboten werden.

Es besteht kein Anrecht auf Schülertransport.

Zuständig für die Ausnahmenregelung ist die Musikschulleitung.

### § 15

Die Anmeldung für die ausgeschriebenen Kurse hat schriftlich durch die Eltern oder bei Volljährigkeit durch die SchülerInnen zu erfolgen.

Anmeldeverfahren

Die Anmeldung erfolgt für ein Schuljahr. Alle SchülerInnen haben sich für jedes weitere Schuljahr erneut anzumelden.

## § 16

Neuzuziehende SchülerInnen, welche am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern das Angebot und die entsprechenden Musiklehrpersonen zur Verfügung stehen.

Neuzuzüge  
während  
des Schuljahres

## § 17

Die Elternbeiträge sind im ganzen Zweckverband gleich festgelegt.

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge müssen ca. ein Drittel der Vollkosten der Musikschule (ohne die Kosten der Musikgrundschule und der Räumlichkeiten) tragen.

Die Elternbeiträge für die einzelnen Unterrichtsarten werden jeweils vom Gesamtschulleiter festgelegt und mit der Ausschreibung des neuen Schuljahres veröffentlicht.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Zweckverband.

Die Eltern haben das Kursgeld pro Semester zu entrichten. Zahlungserleichterungen (Ratenzahlungen und Zahlungsfristerstreckung) sind möglich.

SchülerInnen im ersten Jahr des Instrumentalunterrichts können nach dem 1. Semester den Unterricht abbrechen, wenn bis zum 15. Januar eine schriftliche Abmeldung der Eltern erfolgt ist. Das Kursgeld für das zweite Semester wird in diesem Falle nicht mehr verrechnet. In allen anderen Fällen ist das Kursgeld für ein ganzes Jahr geschuldet.

## § 18

Gesuche um Reduktion der Elternbeiträge sind an die Musikschulleitung zu richten. Es wird der Sozialtarif (Anhang zum Reglement über Schulzahnpflege) der Einwohnergemeinde Bellach angewendet.

Reduktion der Elternbeiträge

## § 19

Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Stunden, welche durch Veranstaltungen der Schule ausfallen.

Rückerstattung Elternbeiträge

## § 20

Die SchülerInnen sind zu regelmässigem Besuch der Musikschule verpflichtet. Absenzen sind zu entschuldigen.

Absenzen

Die Musiklehrpersonen haben eine namentliche Absenzenliste zu führen.

Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, durch SchülerInnen, die Schule oder durch Dienstaussetzung versäumte Stunden nachzuholen.

## § 21

Eine Austrittserklärung während des Schuljahres hat schriftlich durch die Eltern oder bei Volljährigkeit durch die SchülerInnen zuhanden der Musikschulleitung zu erfolgen.

Austritt

Das Schulgeld für das angemeldete Schuljahr wird nicht zurückerstattet oder bleibt geschuldet ausser bei einem Austritt gemäss Art. 17.

Wohnortwechsel sind der Leitung der Musikschule rechtzeitig zu melden.

Bei Wegzug aus den Gemeinden des Zweckverbandes werden die Elternbeiträge pro Rata zurückbezahlt sofern die SchülerInnen den Unterricht nicht weiter besuchen.

## § 22

SchülerInnen, welche den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrpersonen zu ermahnen.

Musikschüler mit unregelmässigem Besuch

Drei unentschuldigte Absenzen im Schülerchor, bei Ensembles, Bands und Jugendmusiken führen zum sofortigen Ausschluss.

## § 23

Bleibt die Mahnung erfolglos, sind die Eltern und die Musikschulleitung schriftlich zu orientieren.

Orientierung der Eltern

## § 24

Tritt keine Besserung ein, kann die Musiklehrperson der Musikschulleitung unter Bekanntgabe an die Eltern einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen.

Ausschluss aus der Musikschule

## § 25

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Musikschulleitung der Gesamtschulleiter.

Vollzug Ausschluss

Das Schulgeld für das angefangene Schuljahr wird im Ausschlussfall nicht zurückerstattet.

## IV. Musiklehrpersonen

### § 26

Für die Anstellung als Musiklehrperson der Musikschule BeLoSe ist der Besitz eines Diploms oder Ausweises nach geltender kantonaler Verordnung erforderlich.

Anforderungen

### § 27

Die Musikschulleitung hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrpersonen dem Departement für Bildung und Kultur (Abteilung Rechnungswesen) einzureichen.

Einstufung der Musiklehrpersonen

Das Departement für Bildung und Kultur nimmt die Einstufung der Musiklehrpersonen instrumentenbezogen vor und empfiehlt dem Zweckverband die Einstufung der Musiklehrpersonen in die entsprechenden Besoldungsklassen.

### § 28

Die vom Departement für Bildung und Kultur empfohlene Einstufung wird vom Zweckverband in der Regel übernommen.

Verbindlichkeit der Einstufung

Ausnahmen werden durch die Musikschulleitung in Zusammenarbeit mit dem Gesamtschulleiter geregelt.

### § 29

Die Musiklehrpersonen werden auf Antrag der Musikschulleitung durch den Gesamtschulleiter befristet für jeweils ein Jahr angestellt.

Anstellungsverfahren

§ 30

Die Musiklehrpersonen legen ihre weiteren Anstellungen und Arbeitgeber offen. Die Gesamtanzahl der Lektionen bei allen Arbeitgebern darf pro Musiklehrperson 30 Lektionen respektive das entsprechende prozentuale Pensum einer Normalarbeitszeit nicht übersteigen.

Lektionenzahl

§ 31

Die Musiklehrpersonen setzen sich durch Weiterbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild.

Weiterbildung

Durch Weiterbildung, zusätzliche Ausbildungen und nach der Anstellung erworbene Diplome, etc., entsteht kein Anspruch auf Einstufung in eine höhere Besoldungsklasse.

§ 32

Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern bei der Wahl und der Anschaffung der Instrumente unentgeltlich.

Unentgeltliche Beratungspflicht

§ 33

Die Musiklehrpersonen erstellen im Instrumentalunterricht zusammen mit den MusikschülerInnen Zielvereinbarungen.

Zielvereinbarung und Elterninformation

Sie orientieren die Eltern mindestens einmal pro Jahr über Ziele und Anliegen der Musikschule und den Stand der Ausbildung ihrer Kinder.

§ 34

Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.

Vorbereitung des Unterrichts

§ 35

Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule wie an Konzerten, Vortragsübungen, Konferenzen der Lehrpersonen usw. auch ausserhalb der Unterrichtszeiten teilzunehmen.

Veranstaltungen der Musikschule

§ 36

Absenzen der Musiklehrpersonen sind der Musikschulleitung rechtzeitig schriftlich zu melden.

Absenzen und Absenzkontrolle

Die betroffenen SchülerInnen sind rechtzeitig zu benachrichtigen.

Ausfallende Lektionen sind vor- oder nachzuholen, ausser bei Anspruch auf Dienstausssetzung.

Die Musikschulleitung führt eine Absenzkontrolle bezüglich der Musiklehrpersonen.

§ 37

Verschobene Lektionen müssen der Musikschulleitung schriftlich gemeldet werden.

Lektionsverschiebungen

§ 38

Privatunterricht darf den Unterricht an der Musikschule nicht beeinträchtigen.

Privatunterricht

Die SchülerInnen der Musikschule haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten den Vorrang.

## V. Instrumente und Lehrmittel

§ 39

Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen

Instrumente und Musikalien

§ 40

Die Instrumente für die musikalische Grundschule und Verbrauchsmaterialien werden von der Musikschule unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ebenso Musikalien für das Chorsingen, das Ensemblespiel und das Orchester.

Instrumente und Materialien für die Musikgrundschule, Chor, Ensemble und Orchester

§ 41

Die Eltern haften für den Verlust oder mutwillige Beschädigungen.

Haftung der Eltern

## VI. Musikschulleitung

§ 42

Die Musikschulleitung wird vom Gesamtschulleiter angestellt.  
Die Anstellungsvoraussetzungen sind in einer Stellenbeschreibung festgelegt.

Anstellungsverfahren

§ 43

Der Musikschulleitung obliegt die operative Führung der Musikschule.  
Ihre Aufgaben sind im Einzelnen in einem entsprechenden Pflichtenheft definiert.

Musikschulleitung

§ 44

Die Besoldung der Musikschulleitung wird durch den Vorstand des Zweckverbandes festgelegt. Er orientiert sich an der Empfehlung des Departement für Bildung und Kultur.

Besoldung der Musikschulleitung

§ 45

Die Konferenz der Musiklehrpersonen setzt sich aus allen Musiklehrpersonen zusammen.

Konferenz der Musiklehrpersonen

Die Teilnahme ist obligatorisch.

Sie wird von der Musikschulleitung einberufen und geleitet.

§ 46

Die Konferenz berät über die fachliche Gestaltung der Musikschule und nimmt zu administrativen Fragen Stellung.

Aufgaben der  
Konferenz der Musiklehr-  
personen

## VII. Rechtsmittel

§ 47

Beschwerden gegen Musiklehrpersonen werden von der Musikschulleitung entschieden.

Beschwerden gegen Mu-  
siklehrpersonen

§ 48

Beschwerden gegen die Musikschulleitung werden vom Gesamtschulleiter entschieden.

Beschwerden gegen die  
Musikschulleitung

§ 49

Gegen Beschwerdeentscheide der Musikschulleitung, sowie des Gesamtschulleiters kann beim Vorstand des Zweckverbandes BeLoSe innerhalb von 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.

Beschwerderecht

## VIII. Schlussbestimmungen

§ 50

Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind die folgenden Reglemente aufzuheben:

Aufhebung früheres  
Recht

- Reglement der Musikschule Bellach vom 18. Mai 1999 sowie die zugehörigen Anhänge I, II und III
- Reglement der Musikschule Lommiswil vom 1. August 1997 sowie dazu beschlossene Änderungen
- Reglement der Musikschule Selzach vom 2. Dezember 2002 inklusive dem Pflichtenheft für die Musikschulleitung und für den Musikschulausschuss

Ebenfalls alle Beschlüsse mit Beschlussdatum vor der Inkraftsetzung dieses Reglements, die diesem Reglement oder einzelnen Bestimmungen dieses Reglements widersprechen.

§ 51

Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2008 in Kraft.

Inkrafttreten

Vom Vorstand Zweckverband BeLoSe beschlossen am 7. April 2008.

Von der Delegiertenversammlung Zweckverband BeLoSe beschlossen am 28. April 2008.

§ 52

Die Gebühren für den Musikunterricht und die Besoldung der Musiklehr-

Übergangs-  
bestimmung



personen, sowie der Musikschulleitung richten sich bis zum Ende des Schuljahres 2007/2008 (31. Juli 2008) nach den bei der Erhebung und der Anstellung gültigen Regelungen der jeweiligen Gemeinde.

Alle bestehenden Arbeitsverträge bleiben mit allen Rechten und Pflichten bis zum Ende des Schuljahres 2007/2008 (31. Juli 2008) gültig.

Vom Vorstand Zweckverband BeLoSe beschlossen am 7. April 2008.

Der Präsident

Der Gesamtschulleiter

Viktor Stüdeli

Andreas Hänggi

Von der Delegiertenversammlung Zweckverband BeLoSe beschlossen am 28. April 2008.

Der Präsident

Der Gesamtschulleiter

Viktor Stüdeli

Andreas Hänggi